

Schutz vor Forderungsausfall

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Warenkreditversicherung 1999 (Version 2008)



EULER HERMES
Kreditversicherung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung	§ 16	Rechtsübergang nach Entschädigungsleistung
§ 2	Umfang des Versicherungsschutzes	§ 17	Abtretung des Auszahlungsanspruchs
§ 3	Debitorenmanagement des Versicherungsnehmers/ Selbstprüfungsgrenze	§ 18	Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten
§ 4	Versicherungssummen/ Antragspflicht	§ 19	Vertragswährung
§ 5	Nachrücken von Forderungen/ Anrechnung eingehender Zahlungen	§ 20	Vertragsdauer/Kündigung des Vertrages
§ 6	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	§ 21	Schlussbestimmungen
§ 7	Überfälligkeitsmeldung/ Ausschluss des Versicherungsschutzes		
§ 8	Debitorenmanagement/ Geschäftsgegenstand		
§ 9	Schadenminderungspflicht		
§ 10	Anzeige- und Verhaltenspflichten		
§ 11	Prämie		
§ 12	Inkasso/Versicherungsfall		
§ 13	Entschädigungsleistung/ Ausfallberechnung		
§ 14	Selbstbeteiligung		
§ 15	Höchstentschädigung		

Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG
Friedensallee 254, 22763 Hamburg
Postanschrift: 22746 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-0
Fax +49 (0) 40/88 34-77 44
info.de@eulerhermes.com
www.eulerhermes.de

Commerzbank AG, Hamburg
BLZ 200 800 00, Konto 09 157 608 00
IBAN: DE46200800000915760800
BIC: DRESDEFF200
USt-ID-Nr. DE 118 617 655
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Registergericht: Hamburg HRB 5160

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Wilfried Verstraete
Vorstand:
Ralf Meurer, Vorsitzender;
Dr. Hans Janus, Juliane Kutter,
Gert Schloßmacher, Dr. Robert Walter

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (im Folgenden kurz Versicherer) ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an Forderungen aus Warenlieferungen sowie Werk- und Dienstleistungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Forderungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstehen und die wegen eines ebenfalls während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bei einem versicherten Kunden eingetretenen Versicherungsfalles ausfallen. Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus diesen und den weiteren vereinbarten Bedingungen sowie aus der Vordeklaration.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht für vertraglich begründete Forderungen, die frei von Gegenrechten des Kunden sind und die im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes des Versicherungsnehmers entstanden sind, sofern sie entweder im Rahmen der Selbstprüfung liegen (§ 3 AVB) oder der Versicherer eine Versicherungssumme für den jeweiligen Kunden in der Kreditmitteilung festgesetzt hat (§ 4 AVB).

Der Versicherungsschutz beginnt bei

- a)** Warenlieferungen ab Versendung und bei
- b)** Werk- und Dienstleistungen ab Beginn der Leistung,

sofern die Forderungen aus diesen Lieferungen und Leistungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fakturiert werden. Wird später fakturiert, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

2. Versicherungsschutz besteht nicht für Ausfälle an Forderungen

- a)** gegen öffentlich-rechtliche Abnehmer und natürliche Personen, sofern die Forderungen gegen letztere nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit dieser entstanden sind,

- b)** gegen Kunden, bei denen der Versicherungsnehmer mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist; gleiches gilt im Fall der entsprechenden Beteiligung der Kunden bei dem Versicherungsnehmer,

- c)** aus der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien,

- d)** aus Warenlieferungen, Werk- und Dienstleistungen, für deren Durchführung der Versicherungsnehmer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht eingeholt hat sowie aus der Lieferung von Waren, deren Einfuhr in das Bestimmungsland gegen ein bestehendes Verbot verstößt oder deren Ausfuhr gegen ein bestehendes Verbot in der Bundesrepublik Deutschland verstößt,

- e)** aufgrund von Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Beeinträchtigung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen sowie solche, die direkt oder indirekt durch Kernenergie mit verursacht wurden.

3. Die Mehrwertsteuer ist nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert sind Zölle und sonstige Steuern, die aufgrund des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehen. Des Weiteren nicht versichert sind Verzugs- und Fälligkeitszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen, Kursverluste oder sonstige Kosten, die durch Mängelrügen oder sonstige Einwendungen des Schuldners entstanden sind.

4. Forderungen sind nicht versichert, bei denen der Versicherungsnehmer mit seinen Kunden von vornherein ein längeres Zahlungsziel vereinbart als im Versicherungsschein festgelegt worden ist, es sei denn, die Kreditmitteilung des Versicherers enthält eine abweichende Bestimmung.

§ 3 Debitorenmanagement des Versicherungsnehmers/Selbstprüfungsgrenze

1. Der Versicherungsnehmer hat in der Vordeklaration oder in einer sonstigen Vereinbarung mit dem Versicherer das Debitorenmanagement beschrieben, das er derzeit betreibt bzw. spätestens ab Beginn des Versicherungsvertrages in seinem Unternehmen betreiben wird.

Sofern der Versicherer nicht in einer gesonderten Vereinbarung besondere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz festlegt, sind Forderungen, die der Versicherungsnehmer unter Einhaltung dieses Debitorenmanagements begründet und für die er kein längeres als das im Versicherungsschein festgelegte Zahlungsziel vereinbart, bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Selbstprüfungsgrenze versichert, ohne dass es hierfür der Festsetzung einer Versicherungssumme gemäß § 4 AVB bedarf.

2. Soweit die Forderungen gegen einen Kunden die Selbstprüfungsgrenze übersteigen, sind sie nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer binnen 30 Kalendertagen nach Übersteigen der Selbstprüfungsgrenze die Festsetzung einer Versicherungssumme beantragt und der Versicherer anschließend eine Versicherungssumme festsetzt.

Soweit der Versicherer die Festsetzung einer Versicherungssumme ablehnt, sind die Forderungen oberhalb der Selbstprüfungsgrenze nicht versichert. Der Versicherungsschutz für die im Rahmen der Selbstprüfung zum Zeitpunkt der Ablehnung bereits versicherten Forderungen bleibt unberührt. Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen gegen denselben Kunden sind nicht mehr versichert.

3. Im Rahmen der Selbstprüfung sind nur Kunden mit Sitz in den im Versicherungsschein besonders gekennzeichneten Ländern versichert, soweit nicht der Versicherer den Versicherungsschutz gemäß § 6 AVB für künftige Lieferungen und Leistungen beschränkt oder aufhebt.

4. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Selbstprüfung nicht, wenn in den letzten 12 Monaten vor Lieferung oder Leistung bei dem Kunden einer der in § 10 Nr. 3 a) bis c) AVB aufgeführten Umstände eingetreten ist oder bei dem Kunden Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 12 AVB vorliegt.

§ 4 Versicherungssummen/Antragspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für alle Forderungen gegen seine gegenwärtigen und künftigen Kunden in den versicherten Ländern binnen 30 Kalendertagen ausreichende Versiche-

rungssummen zu beantragen, sobald die Gesamtforderung an einen Kunden die im Versicherungsschein genannte Antragsgrenze übersteigt.

2. Sobald absehbar ist, dass die Gesamtforderung an einen Kunden die eingeräumte Versicherungssumme übersteigen wird, muss der Versicherungsnehmer eine Erhöhung der Versicherungssumme beantragen.

Gewährt der Versicherer die beantragte Versicherungssumme nicht in voller Höhe, so muss der Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten ab Zugang der entsprechenden Kreditmitteilung einen erneuten Antrag in der benötigten Höhe stellen.

3. Unterschreitet die Gesamtforderung an einen Kunden, für den eine Versicherungssumme festgesetzt wurde, die Antragsgrenze, so bleiben die Forderungen weiterhin versichert.

§ 5 Nachrücken von Forderungen/ Anrechnung eingehender Zahlungen

1. Im Rahmen der Versicherungssumme sind Forderungen in der Reihenfolge ihres Entstehens versichert.

2. Unversicherte Forderungen über der jeweiligen Versicherungssumme rücken in den Versicherungsschutz nach, wenn und soweit versicherte Forderungen bezahlt wurden. Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Wird eine Versicherungssumme gemäß § 6 AVB herabgesetzt, so können nach Bezahlung versicherter Forderungen bisher unversicherte Forderungen und Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen in den Versicherungsschutz nachrücken, wenn und soweit im Rahmen der reduzierten Versicherungssumme hierfür Raum wird.

Ein Nachrücken unversicherter Forderungen ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsschutz gemäß § 6 AVB aufgehoben wird oder nicht mehr besteht.

3. Eingehende Zahlungen werden wie folgt angerechnet:

a) Jede Zahlung, die vor Eintritt des Versicherungsfalles oder vor Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versiche-

rungsnehmer eingeht, wird grundsätzlich auf die jeweils älteste fällige Forderung angerechnet. Dies gilt unabhängig von der Tilgungsbestimmung, die der Versicherungsnehmer mit seinen Kunden vereinbart hat.

b) Sofern der Versicherungsnehmer ausreichende Versicherungssummen beantragt hat und diese vom Versicherer nicht in voller Höhe übernommen werden konnten, werden die Zahlungen, die nach der Aufhebung des Versicherungsschutzes, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer eingehten, anteilig im Verhältnis der offenen Forderungen zur Versicherungssumme verrechnet. Für Zahlungen, die vor der Aufhebung des Versicherungsschutzes eingehten, gilt Nr. 3 a).

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsbeginn, soweit in dem Versicherungsschein oder in der Kreditmitteilung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

2. Bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Versicherer jederzeit sofort den Versicherungsschutz für den Kunden oder für die Gesamtheit aller Kunden mit Sitz in einem Land beschränken oder aufheben. Die Beschränkung oder Aufhebung wird mit Zugang der Mitteilung bei dem Versicherungsnehmer wirksam und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers gegen die betreffenden Kunden.

3. Der Versicherungsschutz für einen Kunden endet in den in § 7 AVB geregelten Fällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 12 AVB oder bei Beendigung des Versicherungsvertrages.

§ 7 Überfälligmeldung/ Ausschluss des Versicherungsschutzes

1. Hat der Versicherer für einen Kunden eine Versicherungssumme festgesetzt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede unbezahlte versicherte Forderung gegen diesen Kunden mitteilen, sobald die in dem Versicherungsschein angegebene Überfälligkeitsfrist überschritten ist (Überfälligmeldung).

Die Überfälligkeitsfrist beginnt mit Ablauf des mit dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung für die versicherte Forderung vereinbarten Zahlungszieles.

Hat der Versicherer im Einzelfall einer nachträglichen Verlängerung des Zahlungszieles für die betreffende Forderung zugestimmt (§ 10 Nr. 4 AVB), dann gilt diese für den Fristbeginn.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung, so gefährdet er den Versicherungsschutz (vgl. § 18 AVB).

2. Nach Eingang einer Überfälligmeldung überprüft der Versicherer, ob er den Versicherungsschutz für den betreffenden Kunden aufrecht erhält oder nicht. Der Versicherungsnehmer erhält hierüber eine entsprechende Mitteilung.

3. Sobald die in dem Versicherungsschein festgelegte Ausschlussfrist nach ursprünglicher Fälligkeit überschritten wird, endet der Versicherungsschutz für alle Forderungen aus weiteren Lieferungen und Leistungen automatisch, sofern der Versicherungsnehmer nicht vom Versicherer eine anderweitige Mitteilung erhalten hat.

4. Die vorstehenden Nr. 1 bis 3 greifen bei Einzelforderungen nicht, die unterhalb der im Versicherungsschein angegebenen Freigrenze liegen.

5. Bei Kunden, die ausschließlich im Rahmen der Selbstprüfung (§ 3 AVB) versichert sind, müssen keine Überfälligkeiten gemäß Nr. 1 gemeldet werden. Der Versicherungsschutz endet jedoch auch hier für Forderungen aus weiteren Lieferungen und Leistungen, sobald die im Versicherungsschein festgelegte Ausschlussfrist nach ursprünglicher Fälligkeit für eine unbezahlte Forderung überschritten wird.

Der Versicherungsschutz für den betreffenden Kunden setzt wieder ein, wenn sämtliche fälligen Forderungen bezahlt sind und für neu entstandene Forderungen keine negativen Informationen gemäß § 10 Nr. 3 a) bis c) AVB bekannt sind bzw. bei dem Kunden keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 12 AVB vorliegt.

§ 8 Debitorenmanagement/ Geschäftsgegenstand

Der Versicherungsnehmer teilt dem Versicherer auf dessen Anforderung schriftlich, per Telefax oder Online-Verbindung mit, ob und ggf. welche Veränderungen sich zwischenzeitlich bei seinem Debitorenmanagement und/oder Geschäftsgegenstand im Vergleich zum Vorjahr bzw. im Vergleich zu den Angaben in der Vordeklaration ergeben haben.

§ 9 Schadenminderungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, alle zur Vermeidung oder Minderung eines Ausfalles geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen. Er folgt dabei den Weisungen des Versicherers, verwertet Sicherheiten bestmöglich und holt vor Abschluss von Vergleichen oder Zahlungsabsprachen die Einwilligung des Versicherers ein.

Die Pflicht zur Schadensminderung gilt fort, auch nachdem der Versicherer eine Entschädigung geleistet hat.

2. Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt den Versicherer, mit Kunden, für die Versicherungsschutz besteht, Vereinbarungen zur Sicherung der Forderungen zu treffen, um das Ausfallrisiko zu vermeiden oder zu mindern.

§ 10 Anzeige- und Verhaltenspflichten

1. Neben den in § 4 und § 7 Nr. 1 sowie in den §§ 8 und 9 AVB geregelten Pflichten bestehen weitere Anzeige- und Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers, die nachfolgend geregelt sind.

2. Der Versicherungsnehmer hat Fälle drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per Telefax oder Online-Verbindung anzuzeigen.

3. In dem Antrag auf Festsetzung einer Versicherungssumme teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer mit, ob in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung

a) Wechsel abweichend von der ursprünglichen Zahlungsvereinbarung nachträglich prolongiert oder

b) Schecks, Wechsel oder Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst oder

c) ungünstige Informationen über die Vermögenslage oder die Zahlweise des Kunden bekannt wurden.

4. Wenn nach Antragstellung einer der in Nr. 3 a) bis c) genannten Umstände eintritt oder das vereinbarte Zahlungsziel für eine versicherte Forderung nachträglich verlängert werden soll (§ 7 Nr. 1 AVB), meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder schriftlich, per Telefax oder Online-Verbindung.

5. Der Versicherungsnehmer erteilt alle Auskünfte und reicht alle Unterlagen ein, die der Versicherer für erforderlich hält, um den Versicherungsfall und die Höhe des Ausfalls feststellen zu können.

6. Der Versicherungsnehmer räumt dem Versicherer das Recht ein, in seine für das Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, hiervon Kopien zu verlangen oder anzufertigen.

7. Die vorstehenden Regelungen in Nr. 5 und 6 gelten auch, nachdem der Versicherer bereits eine Entschädigung gezahlt hat.

8. Der Versicherungsnehmer behandelt Informationen des Versicherers über die Bonitätsverhältnisse seiner Kunden oder anderer Unternehmen streng vertraulich. Er wird den Versicherer von eventuellen Ansprüchen Dritter freihalten, wenn diese Ansprüche auf die schuldhaftige Weitergabe der vertraulichen Informationen zurückzuführen sind.

9. Bei einem Verstoß gegen Anzeige- und Verhaltenspflichten gefährdet der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz (vgl. § 18 AVB).

§ 11 Prämie

1. Die Prämienhöhe und die Grundlagen für die Prämienberechnung ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die für die Prämienberechnung erforderlichen Angaben zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern.

2. Die Prämie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer und ist nach Rechnungserhalt unverzüglich zu bezahlen.

3. In jedem Fall garantiert der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Zahlung der im Versicherungsschein angegebenen Mindestprämie.

4. Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bis zur Zahlung der ersten Prämie ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 37 bis 39). Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr in Höhe von 25 % der Mindestprämie zu zahlen.

§ 12 Inkasso/Versicherungsfall

1. Der Versicherungsfall tritt nur ein, wenn spätestens zum Ablauf der im Versicherungsschein festgelegten Frist nach Fälligkeit einer versicherten Forderung die Euler Hermes Collections GmbH mit dem Inkasso beauftragt wurde und die Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegt.

Zahlungsunfähigkeit liegt nur vor, wenn

a) es der Euler Hermes Collections GmbH innerhalb der im Versicherungsschein festgelegten Frist nach Auftragserteilung durch den Versicherungsnehmer nicht gelungen ist, die versicherte Forderung vollständig einzuziehen (Nichtzahlungstatbestand) oder

b) das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist oder

c) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist oder

d) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist oder

e) eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene Zwangsvollstreckung in

das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder

f) bei einem Kunden mit Sitz im Ausland ein Tatbestand eingetreten ist, der nach dem Rechtssystem des jeweiligen Landes einem der vorgenannten Tatbestände entspricht.

2. Die Beauftragung der Euler Hermes Collections GmbH ist für den Eintritt des Versicherungsfalles entbehrlich, wenn

a) bereits ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt oder

b) die Zahlungsunfähigkeit eines Kunden im Sinne von Nr. 1 b) bis f) bereits vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Frist zur Abgabe zum Inkasso eingetreten ist oder

c) die Forderung den im Versicherungsschein genannten Freibetrag nicht übersteigt.

3. Als Zeitpunkt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt im Falle von Nr. 1

a) der Tag, an dem die im Versicherungsschein vereinbarte Frist seit Zugang des Inkassoauftrages bei der Euler Hermes Collections GmbH verstrichen ist,

b) und **c)** der Tag des Gerichtsbeschlusses,

d) der Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung zum Vergleich gegeben haben,

e) der Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung vom Vollstreckungsorgan bescheinigt wurde,

f) der Tag, an dem der Tatbestand nach dem jeweiligen Rechtssystem als eingetreten gilt.

4. Der Versicherungsfall tritt auch ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kunden nach Lieferung oder Leistung wegen Verschlechterung seiner Bonität droht und die Ware, soweit sie zurückgenommen worden ist, im Einvernehmen mit dem Versicherer bestmöglich anderweitig verwertet wurde und dabei ein Mindererlös entstanden ist.

Als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles gilt hier der Tag, an dem der Ausfall nach anderweitiger Verwertung der Ware fest-

steht. Der Eintritt dieses Versicherungsfalles ist nicht von einer vorhergehenden Beauftragung der Euler Hermes Collections GmbH abhängig.

§ 13 Entschädigungsleistung/ Ausfallberechnung

1. Der Versicherer zahlt die Entschädigung nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Frist, vorausgesetzt, die erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht und der endgültige versicherte Ausfall wurde nachgewiesen. Maßgeblich für die Schadenabrechnung ist derjenige Versicherungsfall, der zeitlich zuerst eingetreten ist.

Steht die Höhe des Ausfalls bis zum Ablauf dieser Frist noch nicht endgültig fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadenabrechnung. Hierzu schätzt der Versicherer die abzusetzenden Beträge, soweit ihre Höhe noch unbestimmt ist.

2. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden in nachstehender Reihenfolge von den bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Forderungen abgesetzt:

a) nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,

b) folgende Forderungsminderungen:

- aufrechenbare Forderungen,
- Rücklieferungen und Erlöse aus Eigentumsvorbehalten,
- Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten,
- Quotenzahlungen,

soweit sie jeweils die versicherten Forderungen betreffen.

Die Forderungsminderungen werden in der Höhe abgesetzt, die sich nach Abzug der Verwertungs- und Feststellungskosten des Insolvenzverwalters ergibt.

Kann nicht festgestellt werden, ob die vorgenannten Forderungsminderungen auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

Für Forderungsminderungen zwischen Aufhebung oder Beschränkung des Versicherungsschutzes und Eintritt des Versicherungsfalles gelten diese Bestimmungen in gleicher Weise.

3. Zahlungen oder Erlöse, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Versicherungsnehmer eingehen, sind dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Der Versicherer erstellt dann ggf. eine neue Schadenabrechnung.

Kann nicht festgestellt werden, ob die vorgenannten Zahlungen und Erlöse auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

4. Ein Anspruch auf Entschädigungsleistung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer ihn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Versicherungsfalles angemeldet hat.

§ 14 Selbstbeteiligung

1. An jedem nach § 13 AVB berechneten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit einer Selbstbeteiligung in der im Versicherungsschein festgelegten Höhe beteiligt, soweit im Einzelfall nicht ein höherer Prozentsatz in der Kreditmitteilung festgesetzt ist.

2. Die vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig versichert oder gesondert abgesichert werden. Hat der Versicherungsnehmer die vereinbarte Selbstbeteiligung anderweitig versichert, ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in Höhe des Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen den anderen Versicherer zu kürzen.

§ 15 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für die in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle betragen höchstens das im Versicherungsschein genannte Vielfache der für dieses Versicherungsjahr gezahlten Prämie.

§ 16 Rechtsübergang nach Entschädigungsleistung

In Höhe der geleisteten Entschädigung tritt der Versicherungsnehmer bereits im Voraus sämtliche Ansprüche gegen den Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie alle Nebenrechte an den Versicherer ab. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 10 Nr. 5 und 6 AVB bleiben auch nach Rechtsübergang bestehen.

§ 17 Abtretung des Auszahlungsanspruchs

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung ist mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch den Abtretungsempfängern gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

§ 18 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

2. Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

3. Die Antragspflicht (§ 4 AVB) und die Verpflichtung, dem Versicherer die für die Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu liefern (§ 11 Nr. 1 AVB), sind vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Vertragspflichten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Vertragspflichten, ist der Versicherer – ohne dass es einer Kündigung bedarf – von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist.

§ 19 Vertragswährung

Vertragswährung ist die im Versicherungsschein festgelegte Währung. Auf andere Währungen lautende Fakturenbeträge sind zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Fakturierung in die Vertragswährung umzurechnen.

Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der Wechselkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag der Versendung (bei Warenlieferung) oder Fakturierung (bei Werk- und Dienstleistungen). Erlöse werden zu dem Kurs am Tag des Zahlungseinganges umgerechnet.

Für nicht notierte Währungen gilt der von der Deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europäischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

§ 20 Vertragsdauer/Kündigung des Vertrages

1. Die Dauer des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein Versicherungsjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

2. Der Versicherungsvertrag erlischt in dem Zeitpunkt, in dem beim Versicherungsnehmer einer der Tatbestände des § 12 Nr. 1 b) bis f) AVB vorliegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde.

Der Anspruch des Versicherers auf die zeitanteilige Mindestprämie bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, wegen einer Prämienschuld mit einem Entschädigungsanspruch aufzurechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, nur dann zu, wenn der Entschädigungsanspruch entweder vom Versicherer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

2. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag wird als laufende Versicherung im Sinne des § 53 VVG abgeschlossen.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten Hamburg.